

Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 2/24

Verkündet am 23.07.2024

Gahr, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch den Vorstand Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Fluhme & Partner**, Bartelsstraße 56, 20357 Hamburg, Gz.: 150/23/02

gegen

VSG Verbraucher-Service-Gesellschaft Hamburg mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Thomas Heickmann, Colonnaden 21, 20354 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hanselaw Hammerstein und Partner**, Caffamacherreihe 5, 20355 Hamburg

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2024 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, Verbraucher – wie in dem in Kopie als Anlage K 2 vorgelegten Schreiben vom 30.06.2023 zur Registrier-Nr. B766184 geschehen – zu einem Anruf aufzufordern, bei dem der anrufende Verbraucher sowohl über einen eventuellen Gewinn aus einem laufenden Gewinnspiel als auch über ein davon unabhängiges Angebot entgeltlicher Gewinnmöglichkeiten informiert werden soll,

2. an den Kläger € 297,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.08.2023 zu zahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites nach einem Streitwert von € 30.000,-- zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu I.1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,-- und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragener Verbraucherverband (Anlage K 1).

Die Beklagte befasst sich mit dem Vertrieb entgeltlicher Gewinnspielabonnements. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte das aus Anlage K 2 ersichtliche und hier streitgegenständliche Schreiben an Verbraucher versandt, in welchem den Verbrauchern der Gewinn eines Geld- oder Sachpreises in Aussicht gestellt wurde. Um sich diesen zu sichern, sollten die Verbraucher unter einer in dem Schreiben angegebenen Telefonnummer binnen einer in dem Schreiben ebenfalls genannten Frist den Gewinner-Dienst der Beklagten anrufen. Kam der Verbraucher dieser Empfehlung nach, so wurde er über einen etwaigen Gewinn informiert und darauf angesprochen, dass er die Gelegenheit habe, zum Preis von € 59,50 pro Monat einer Lotto-Tippgemeinschaft beizutreten. Im kleingedruckten Text am unteren Rand des aus Anlage K 2 ersichtlichen Schreibens findet sich die Angabe: „Unabhängig von der Gewinnspielteilnahme informieren wir sie über entgeltliche Gewinnmöglichkeiten oder andere Angebote.“

Der Kläger macht geltend, aus den in der Klageschrift näher genannten Gründen sei diese Art der Werbung unlauter und irreführend, da sie nicht ausreichend über den kommerziellen Charakter des Schreibens aufkläre und dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalte, dass er im Zusammenhang mit dem dort empfohlenen Anruf in ein Verkaufsgespräch über entgeltliche Gewinnspielmöglichkeiten verwickelt werde. Dies verstoße auch gegen das Belästigungsverbot gemäß § 7 UWG.

Der Kläger beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, die Klage sei aus den in der Klagerwiderung genannten Gründen unbegründet. Dem Verbraucher werde keine wesentliche Information vorenthalten und auch der kommerzielle Charakter des Schreibens sei ausreichend erkennbar. Ferner liege auch kein Verstoß gegen § 7 UWG vor.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist dem Kläger nach §§ 3, 5a, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Unterlassung verpflichtet, weil die streitgegenständliche Werbung gemäß Anlage K 1 irreführend ist. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt auch derjenige unlauter, der einen Verbraucher irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Vorliegend ist die Information, dass der Verbraucher bei dem durch Anlage K 2 empfohlenen Telefongespräch auch einem Verkaufsgespräch über ein entgeltliches Gewinnspielabonnement ausgesetzt ist, eine wesentliche Information, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Denn insbesondere ist es vielen Verbrauchern unangenehm, lediglich einen Gewinn abzufordern und das Angebot eines entgeltlichen Gewinnspielabonnements in dem Verkaufsgespräch ablehnen zu müssen. Viele Verbraucher werden daher den empfohlenen Telefonanruf nicht tätigen, wenn sie erkennen, dass dieser dem Vertrieb entgeltlicher Gewinnspielabonnements dient. Das Vorenthalten dieser Information ist daher geeignet, den Verbraucher zu veranlassen, den empfohlenen Telefonanruf bei der Beklagten vorzunehmen, den er anderenfalls nicht getätigt hätte. Wie mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung angesprochen, stellt der hier in Anlage K 2 dem Verbraucher empfohlene Telefonanruf auch eine geschäftliche Entscheidung dar. Hierzu zählt nicht nur die Entscheidung über den Erwerb eines Produktes, sondern auch bestimmte unmittelbar dieser Entscheidung vorgelagerte Entscheidungen, wie beispielsweise das Aufsuchen eines Ladengeschäftes oder eines Onlineshops oder das Eintreten in ein Verkaufsgespräch, wie es hier durch das aus Anlage K 2 ersichtliche Werbeschreiben veranlasst wird. Dieses Schreiben enthält dem Verbraucher die

wesentliche Information vor, dass der ihm empfohlene Telefonanruf bei der Beklagten dazu dient, dem Verbraucher entgeltliche Gewinnspielmöglichkeiten anzubieten. Als Vorenthalten wesentlicher Informationen gilt nach § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG auch die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer Weise. Eine Unklarheit im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG kann sich im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Information ergeben. Das ist dann anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Durchschnittsverbraucher die Information nicht vollständig oder nicht richtig liest, beispielsweise, wenn die Schrift zu klein ist. Hierzu lassen sich die Grundsätze zu § 1 Abs. 3 der Preisangabenverordnung heranziehen, wonach die Angaben leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein müssen (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage, § 5a Randnote 2.32 m.w.N.). Vorliegend wird die wesentliche Information über das Angebot entgeltlicher Gewinnspielmöglichkeiten nur in einem längeren Textblock am unteren Ende des Schreibens wiedergegeben, wobei die Schrift zu klein ist, als dass davon ausgegangen werden könnte, dass der Durchschnittsverbraucher den Text richtig und vollständig liest.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG, da die Abmahnung berechtigt war und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB aufgrund der Zurückweisung der Abmahnung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

██████████
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 24.07.2024

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle